

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**REGLEMENT ÜBER DIE
STRASSEN BENENNUNG UND
GEBÄUDENUMMERIERUNG**

14.11.2001



Strassenbenennung und Gebäudenummerierung

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 43 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil (GO) vom 16.06.2000 das nachfolgende Reglement:

- Grundsatz**
- Art. 1** ¹ Mit diesem Reglement wird beabsichtigt, die bisherigen Flurnamen und Ortsbezeichnungen im Baugebiet der Gemeinde Wattenwil durch die Benennung eindeutiger Strassen und durch die Nummerierung der Gebäude zu ersetzen. So weit wie möglich werden bisherige Strassennamen beibehalten.
- ² Ausserhalb des Baugebiets insbesondere bei erschlossenen Einzelliegenschaften werden die bisherigen Flurnamen beibehalten und die Gebäude innerhalb des Gebiets mit dem gleichen Flurnamen fortlaufend nummeriert.
- Ortsverzeichnis**
- Art. 2** ¹ Die Namen der öffentlichen und privaten Strassen, Plätze und Wege sowie die Flurnamen werden in einem Ortsverzeichnis festgehalten.
- ² Das Ortsverzeichnis ist dauernd nachzuführen und bildet die Grundlage für die offizielle Anschrift der Gemeindebewohner.
- Gebäudenummern**
- Art. 3** ¹ Die Gemeinde (Bauverwaltung) beschafft die Strassentafeln und Gebäudenummern.
- ² Die Strassentafeln werden von den Wegmeistern angebracht.
- ³ Die Wegmeister sind verpflichtet, die von der zuständigen Behörde verfügt und abgegebenen Gebäudenummern nach deren Weisungen gut sichtbar anzubringen und zu unterhalten.
- Verfahren**
- Art. 4** ¹ Der Gemeinderat legt das neue Ortsverzeichnis erstmals öffentlich auf (Strassenbenennung und Gebäudenummern).
- ² Die Benennung neuer Strassen obliegt dem Gemeinderat und geschieht gleichzeitig mit dem Erlass einer Überbauungsordnung oder mit dem Entscheid über das erste Baugesuch in diesem Gebiet.



³ Die Nummerierung der Gebäude nach Inkrafttreten des Ortsverzeichnisses ist Sache der Bauverwaltung.

⁴ Gegen das neue Ortsverzeichnis, die Benennung neuer Strassen und die Gebäudenummerierung kann während 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt des Referendums gemäss GO Art. 34 Abs. 1, per 01. Februar 2002 in Kraft.

Genehmigung Gemeinderat

Der Gemeinderat Wattenwil hat dieses Reglement über die Strassenbenennung und Gebäudenummerierung am 14. November 2001 genehmigt.

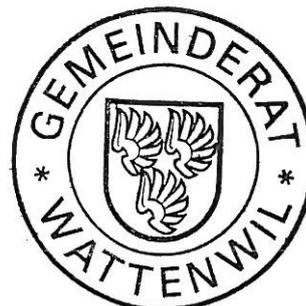
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Peter Röttenmund

Der Sekretär:

Martin Frey



Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Strassenbenennung und Gebäudenummerierung vom 01. Dezember 2001 bis zum 31. Januar 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wattenwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum gegen das Reglement wurde nicht ergriffen.

3665 Wattenwil, 26. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber

Martin Frey